



## N i e d e r s c h r i f t

über die 20. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 28. Mai 2024, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

### **Vorsitz:**

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

### **anwesend:**

1. Bgm-Stv.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Julia Schmid
2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc.  
StR Johannes Tilg, B.A.  
StR Daniel Neuner  
StR<sup>in</sup> Theresa Schatz  
StR<sup>in</sup> Barbara Schramm-Skoficz  
GR<sup>in</sup> Sabine Kolbitsch  
GR Dr.jur. Christian Visintiner  
GR Mag. Michael Schober  
GR Florian Staudinger  
GR Ing. Dieter Schirak  
GR<sup>in</sup> Monika Bucher-Innerebner  
GR Christoph Sailer  
GR Benjamin Hinterholzer  
GR<sup>in</sup> Manuela Pfohl, BScN MSc  
GR<sup>in</sup> Angelika Sachers  
GR Florian Katzengruber, BSc MA  
GR Michael Henökl  
Ersatz-GR<sup>in</sup> Patricia Kalischnig  
GR Mag. (FH) Thomas Viertl

Vertretung für Frau GR<sup>in</sup> Irene Partl

**abwesend:**

GR <sup>in</sup> Irene Partl	entschuldigt
Ersatz-GR <sup>in</sup> Ilse Stibernitz	Vertretung für Frau GR <sup>in</sup> Irene Partl - entschuldigt
Ersatz-GR Karl-Ludwig Faserl	Vertretung für Frau GR <sup>in</sup> Irene Partl - entschuldigt

**Protokollunterfertiger:**

GR Bucher-Innerebner, GR Henökl

**Schriftführer:**

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeister Dr. Margreiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Niederschriften vom 31.01.2024 und vom 19.03.2024
2. Raumordnungsangelegenheiten
  - 2.1. Aufhebung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2018) betreffend Grundstück 832/1, KG Hall, Alte Landstraße / Brixner Straße
  - 2.2. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 6/2023) betreffend Grundstücke 889/2 und .1177, beide KG Hall, Südtiroler Straße - Aufhebung des Auflagebeschlusses
  - 2.3. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2024) betreffend Grundstück 290/2, KG Hall, Milser Straße
  - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 96) betreffend Grundstücke 630/2, 633/2 und 633/3, alle KG Hall, sowie Teilflächen der Grundstücke 651/3, 651/4, 633/4, 1042/1, 1060, 630/5, 666/4, 666/5, 630/7, 1061 und 805/10, alle KG Hall, Padre-Kino-Straße / Getznerstraße / Behaimstraße / Trientlstraße
3. Mittelfreigaben
  - 3.1. Straßenbau Ziegelweg - Grundsätzliche Beschlussfassung - Mittelfreigabe - Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
4. Nachtragskredite
  - 4.1. Dachsanierung der Polytechnischen Schule, Auftragsvergabe Fa. H. Ploberger GmbH – Nachtragskredit
5. Auftragsvergaben
6. "Regiobus Hall" - Linienplanung für Neuausschreibung ÖPNV
7. "Regiobus Hall" Vertragsverlängerung bis voraussichtlich Dezember 2028

8. Preisanpassung Speisenproduktion für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen SJ 2024/2025
9. Schulgeldordnung Musikschule ab Schuljahr 2024/2025
10. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
11. Erneuerung der Wasserkraftanlage Volderwald II (KW Volders)
12. Personalangelegenheiten
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Bgm. Margreiter begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Sein besonderer Gruß gelte den Zuseher\*innen im Saal, den Vertretern der Presse, den Mitarbeitern der Technik, sowie den Zuseher\*innen zu Hause, welche das Streaming live oder zeitversetzt verfolgen würden. Er begrüße seine „beamtete Unterstützung“ StADir. Dr. Knapp. Er werde Top 11. vorziehen und begrüße in diesem Zusammenhang auch das Vorstandsmitglied DI Mag. Arthur Egger von der HALLAG. Dieser werde das vorgesehene Projekt präsentieren. Zudem streiche er Punkt 2.2. von der Tagesordnung.*

#### **zu 11. Erneuerung der Wasserkraftanlage Volderwald II (KW Volders)**

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde vor TOP 1. vorgezogen.

#### **ANTRAG:**

Der Aufsichtsrat der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG hat in seiner Sitzung vom 18.03.2024 beschlossen, den Antrag des Vorstandes auf Repowering des Kraftwerkes Volders mit geschätzten Gesamtinvestitionskosten iHv € 50 Mio. vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates zu genehmigen.

Der Gemeinderat genehmigt der HALLAG Kommunal GmbH diese gegenständliche Erneuerung der Wasserkraftanlage Volderwald II (KW Volders).

#### **BEGRÜNDUNG:**

Die Hall AG betreibt im Gemeindegebiet von Volders das KW Volders samt Wasserfassung im Voldertal, Verbindungsrohrleitung nach Windegg, dem Hochbehälter Windegg, der Druckrohrleitung sowie dem Krafthaus und dem Unterwasserkanal zum Inn. Diese Anlage wurde in den Jahren 1965/66 errichtet. Die derzeitige wasserrechtliche Bewilligung erstreckt sich bis zum 31.12.2054 und betrifft eine Einzugsgebietsgröße von 28,3 km<sup>2</sup> bei einer Ausbauwassermenge 1,125 m<sup>3</sup>/s. Im Rahmen der aufrechten Bewilligung wurde keine Restwassermenge vorgeschrieben. Die Bruttofallhöhe des Kraftwerks beträgt 657,5 Meter. Die Engpassleistung wird mit 6,8 MW beziffert, woraus sich eine Jahreserzeugung von 34 GWh ergibt.

Energiewirtschaftlich wird die Kraftwerksanlage neben der regulären Stromproduktion auch sehr wirtschaftlich am Regelenergiemarkt für die Erbringung von Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung eingesetzt, sowie in weiterer Folge am Intraday-Markt im Rahmen der Speicherbewirtschaftung vermarktet. Zudem verfügt die Anlage über die

Möglichkeit der Schwarzstartfähigkeit, was insbesondere bei einem Ausfall des Stromnetzes im Versorgungsgebiet der Hall AG von großem Vorteil ist.

Durch das Inkrafttreten der EU-Wasserrahmen-Richtlinie, die in allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union bis zum Jahr 2027 umzusetzen sein wird, folgt, dass sich jeder Wasserkörper in einem guten ökologischen Zustand befinden muss. Darüber hinaus wird sich für die Zukunft die Verpflichtung einer Restwasserabgabe ergeben. Diese richtet sich nach der sogenannten Qualitätszielverordnung, in der ein Sockelbetrag auf Basis NQt (niederstes Niederwasser) bzw. der Hälfte des mittleren jährlichen Niederwassers MJNQt vorgeschrieben ist. Zusätzlich zu diesem Sockelbetrag wird ein Anteil vom Zufluss in der Größenordnung von 10 – 20 % angestrebt. Dieser wasserrechtliche Eingriff in bestehende Bewilligungen ist gem. § 21a WRG 59 möglich.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht bedeutet die Vorschreibung einer Restwasserabgabe eine spürbare Abnahme der Jahresproduktion der derzeitigen Kraftwerksanlage um ca. 4,9 GWh, was einer Minderung von ca. 38 % der Erzeugung des KW Volders entspricht und insgesamt die Eigenerzeugung der Hall AG deutlich reduzieren würde.

Mittel- und langfristig sind zudem für die Bestandsanlage umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich. Neben der Abgabe von Restwasser und der allfälligen Errichtung einer Fischaufstiegshilfe wird es auch notwendig sein, den Triebwasserweg samt Stollenspeicher zu sanieren bzw. neu zu bauen. In weiterer Folge werden der Wasserschlossspeicher im Bereich von Windegg zu erneuern und auch Reinvestitionen im Kraftwerk Volders zu tätigen sein.

Um die für die Hall AG negativen Folgen dieser beschriebenen Sachverhalte zu kompensieren wurde eine Feasibility-Studie betreffend Alternativen in Auftrag gegeben. Zusammenfassend führten diese Untersuchungen zum Ergebnis, die Ausbauwassermenge des Kraftwerks in den Sommermonaten zu erhöhen. Auf diese Weise kann die verminderte Jahrerzeugung mehr als kompensiert werden. Gleichzeitig wird durch Vergrößerung des Speichers auch eine Erhöhung der Regelenergieproduktion einhergehen. Zusammengefasst bedeutet jedoch die Umsetzung technischer Alternativen den Neubau der derzeitigen Kraftwerksanlage in wesentlichen Teilen:

Die Einzugsgebietsgröße bleibt mit 28,3 km<sup>2</sup> zwar gleich, die Wehranlage am Ort des Bestandes wird aber neu errichtet. Gleichzeitig wird aufgrund der vorhandenen hydrologischen Ausgangssituation die Ausbauwassermenge der neuen Anlage auf 2,0 m<sup>3</sup>/s angehoben, unter Berücksichtigung einer Restwassermenge die sich auf einen Sockelbetrag von 50 l/s und 10 % als dynamischer Anteil vom Zufluss zusammensetzt. Die Bruttofallhöhe des Kraftwerks bleibt mit 657,7 m gleich, wobei der Tagesspeicher auf ein Nutzvolumen von 33.000 m<sup>3</sup> vergrößert wird, was einem Bruttoenergieinhalt von rund 50.000 kWh entspricht. Die Engpassleistung des Kraftwerks lässt sich von derzeit 6,8 MW auf 11,5 MW erhöhen und die Jahrerzeugung auf ein Regelarbeitsvermögen von 40 GWh/Jahr steigern.

Die Trassenführung würde in wesentlichen Teilen von der Wasserfassung zum Krafthaus geändert, der Tagesspeicher in Windegg aufgelassen und durch einen Stollenspeicher ersetzt werden. Erfreulicherweise konnte mit den betroffenen Grundeigentümern bereits vorweg eine grundsätzliche Einigung erzielt werden.

Die wirtschaftlichen Eckdaten umfassen Investitionskosten in der Höhe von € 50 Mio. bei einem Jahreserlös von ca. € 5,8 Mio. Hieraus ergibt sich eine Amortisationszeit der neuen Anlage von 14 Jahren, die durch den Ausbau verbundene Leistungssteigerung beträgt 70 %, die Steigerung der Erzeugung 34 %. Die gesamte Eigenerzeugungsquote der Hall AG kann durch den Neubau des Kraftwerks auf Basis der gegenwärtigen Abgabe um ca. 10 % erhöht werden. Gleichzeitig ist mit dem Neubau des Kraftwerks

auch eine Steigerung der Regelenergieproduktion durch eine höhere Flexibilität und eine Erhöhung der Versorgungssicherheit im Rahmen des Netzbetriebes verbunden.

Wesentlich in der Betrachtung sind auch die durchschnittlichen Kosten der Energieproduktion (LCOE) über die betrachtete wirtschaftliche Lebensdauer des KW Volders. Diese betragen für den Fall eines Repowering 61,7 €/MWh bzw. 75,2 €/MWh im Fall der Sanierung des bestehenden Kraftwerks und differieren somit um 18 %.

Für die Umsetzung wird unter vorsichtiger Einschätzung aufgrund von Erfahrungswerten mit einer Bewilligungsdauer von ca. 3 Jahren zu rechnen sein (auch unter Berücksichtigung der noch bis 30.06.2025 geltenden EU-Notfallverordnung betreffend den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien). Von Seiten des Antragstellers besteht jederzeit die Möglichkeit, den Antrag zurückzuziehen, solange über das eingebrachte Projekt nicht positiv entschieden wurde. Realistischerweise ist die Umsetzung also nicht vor 2028 zu erwarten.

Rechtzeitig vor diesem Termin ist dann auch ein Finanzierungskonzept auszuarbeiten, wobei von einem erheblichen Fremdfinanzierungsanteil auszugehen ist, für den die Stadtgemeinde Hall die Haftung übernehmen muss.

Da für die Durchführung einer derartigen Investition gem. § 7 Abs. 7.6 lit. j des Gesellschaftsvertrages der HALLAG Kommunal GmbH die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung sowie Retournierung des unterfertigten Umlaufbeschlusses ersucht. Gleichzeitig wird um Übernahme einer städtischen Haftung für die allenfalls erforderliche Darlehensfinanzierung in der erforderlichen Höhe ersucht (Grundsatzbeschluss).

#### **Zusammengefasste Wortmeldungen:**

*DI Mag. Artur Egger berichtet vom gegenständlichen, sehr umfangreichen Projekt, welches deshalb vom Gemeinderat zu behandeln sei, weil Kraftwerksanlagen aufgrund der Satzungen der HALLAG gemeinderatspflichtig seien. Im Aufsichtsrat sei das Projekt bereits beschlossen worden.*

Die Präsentation von Herrn DI Mag. Egger befindet sich in der Anlage der Niederschrift.

*Bgm. Dr. Margreiter referiert den Antrag und lädt zu allfälligen Fragen ein.*

*Vbgm. Schmid erkundet sich, wie genau diese erste Kostenschätzung sei.*

*DI Mag. Egger antwortet, diese Schätzung basiere auf den Unterlagen des Einreichprojektes. Es gäbe hier Kosten, die sich auf Ausschreibungen replizieren würden. Parallel dazu habe man von einer unabhängigen Stelle Kosten erheben lassen, insbesondere den Stollenbau betreffend. Jede Kostenschätzung berge natürlich das Risiko einer Abweichung. Würde das Kraftwerk erst in zehn Jahren erbaut, wäre mit entsprechenden Kostenanpassungen zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt denke er, dass man - unter Berücksichtigung der Positionen für Unvorhergesehenes in der Größenordnung von EUR 5 Mio. - für den Bau dieser Anlage das Auslangen finden werde.*

*Vbgm. Schmid bezieht sich auf die Aussage von DI Mag. Egger, dass das neue Kraftwerk sehr leistungsfähig sei und dadurch die Eigenproduktion erhöht werde. In dreizehn Jahren amortisiere sich das demnach. Was bedeute das für den Strompreis der Kund\*innen? Bewege sich da eventuell etwas nach unten?*

*DI Mag. Egger antwortet, der Strompreis werde sich schon früher nach unten bewegen, da müsse man nicht auf das neue Kraftwerk warten. Dies deshalb, weil zum jetzigen Zeitpunkt der Markt nach unten gehe. Ein Kraftwerk sei natürlich eine Besicherung des*

*Energielieferanten, da gehe es insbesondere um die Bewertung der erzeugten Energie. Der Eigentümer habe dann auch in Zukunft die Möglichkeit, die Energiewertigkeit für sich selbst zu bestimmen und sozusagen die Wertschöpfung bei den Bürgern von Hall, Absam und Mils zu verteilen. Der Zeitraum von dreizehn Jahren ergebe sich aus der Bewirtschaftung des Kraftwerks unter regulären Marktpreisen.*

*GR Schober hat eine Frage zur bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung, welche sich bis zum 31.12.2054 erstrecke. Werde die dann automatisch verlängert oder aber im Zuge dieser Neuerrichtung um die gewisse Zeit verlängert?*

*DI Mag. Egger antwortet, die derzeitige Bewilligung erstrecke sich eben ins Jahr 2054. Das betreffe aber das bestehende Kraftwerk. Das neue Kraftwerk benötige eine neue wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung, diese werde sich in Abhängigkeit vom Verhandlungsergebnis über diesen Zeitraum hinaus erstrecken. Der alte Bescheid bis 2054 werde dann obsolet sein und werde durch einen neuen Bescheid ersetzt.*

*StR Schramm-Skoficz möchte wissen, wie hoch die Eigenerzeugungsquote zusammen mit den durch die Erneuerung des Kraftwerks gewonnenen 10% dann insgesamt sein werde.*

*DI Egger berichtet von einer derzeitigen Eigenerzeugungsquote von etwa 35-40%. Mit den neu hinzukommenden 10% werde man damit in Summe auf eine Eigenerzeugungsquote von 45-50% kommen.*

*GR Viertl erkundigt sich, ob er das richtig verstanden habe, dass das alte Kraftwerk demontiert und stattdessen ein völlig neues gebaut werde? Oder werde das parallel zum bestehenden gebaut?*

*DI Mag. Egger zeigt anhand der Präsentation das Bestandskraftwerk. Die Bausubstanz am Kraftwerk Volders werde nicht verändert, im Gegensatz zur elektromaschinellen Ausrüstung des Kraftwerks. Die Maschinensätze, die Schaltanlage, die Transformatoren würden im Kraftwerk selbst erneuert. Ebenfalls sei die Wehranlage zu erneuern, weil bei einer Ausbauwassermenge von zwei Kubikmetern die bestehende Wehranlage nicht mehr ausreiche. Ebenso müsse die Druckrohrleitung beziehungsweise der gesamte Triebwasserweg neu gebaut werden. Durch diese Erneuerungen habe man de facto ein neues Kraftwerk. Teilweise werde die neue Druckrohrleitung anstelle der alten auf der bestehenden Trasse verlegt. Wenn man Druckrohrleitungstrassen auflösen werde, werde man sehen müssen, wie sich die Vorschriften seitens der Behörde im Rahmen der letztmaligen wasserrechtlichen Vorkehrungen gestalten würden. Ein Großteil der Kraftwerksanlage werde somit im Rahmen dieses Re-Powering erneuert und die alte Kraftwerksanlage dadurch ersetzt.*

*GR Viertl erwähnt den Hintergrund seiner Anfrage. Das alte Kraftwerk werde also in der Zeit, in der das neue gebaut werde, außer Kraft genommen. Mit dem produziere man derzeit 34 Gigawattstunden pro Jahr. Der Börsenpreis dümple um die EUR 0,10 herum. Es würden dann also übers Jahr rund EUR 3,4 Mio. fehlen. Er erinnere an die Situation, als die Arbeiterkammer damals wegen der Strompreise klagen habe wollen. Da habe man über weniger gesprochen, was die Stadtwerke da sozusagen unter Druck gesetzt hätte. Wie gehe die HALLAG damit um, dass sie in den zwei Jahren auf Einnahmen von gut EUR 7 Mio. verzichten werde müssen?*

*DI Mag. Egger antwortet, richtig sei, dass das alte Kraftwerk außer Betrieb genommen werden müsse. Wenn man neue Maschinensätze einbaue, müsse man zuvor die alten ausbauen. Man habe aber die glückliche Lage, dass man die Druckrohrleitungen, vor allem aber den Druckstollen, unabhängig vom derzeitigen Kraftwerk bauen könne. Die halbe Zeit könne also die alte Anlage in Betrieb bleiben. In den 1960er Jahren habe man*

*die Anlage mit anderen Hilfsmitteln, als sie heute möglich seien, hingestellt. Das werde man auch wieder zusammenbringen. Man rede tatsächlich von einer Betriebsunterbrechung von circa einem Jahr. Die Schätzung sei richtig, dass an die EUR 3 bis 4 Mio. an Abgang entstehen würden, was man an Energie in diesem Jahr an der Börse kaufen werde müssen. Das Betriebsergebnis der HALLAG werde in diesem Jahr um diesen Betrag nach unten gehen, was sich nicht vermeiden lasse.*

*GR Katzengruber würde der Fischaufstieg interessieren. Von TIWAG-Insidern wisse er, dass so etwas Kopfzerbrechen verursachen könne. Sei dieser Punkt in den Kosten des Neubaus inkludiert?*

*DI Mag. Egger antwortet, dass dies in den Kosten inkludiert sei. Man dürfe aber auch dazu sagen, dass der Voldertalbach nicht fischdurchgängig sei. Dafür seien die Abstürze zu hoch, als dass Fische darüber kämen. Zudem sei aufgrund der harten Verbauung vor allem des Unterlaufes des Voldertalbaches keine Anbindung an den Inn gegeben. Das seien Faktoren, welche in der Bewertung von Seiten der Gewässerökologie zu berücksichtigen sein würden. Man habe aber Kosten für einen Fischaufstieg in der Kostenschätzung mitberücksichtigt.*

*Bgm. Margreiter erinnert an die Kostengrenze von EUR 50 Mio., welche mit der gegenständlichen Genehmigung verbunden sei. Sollte diese überschritten werden, müsste sich der Gemeinderat noch einmal damit befassen.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 1. **Niederschriften vom 31.01.2024 und vom 19.03.2024**

**Die Niederschriften vom 31.01.2024 und vom 19.03.2024 werden einstimmig genehmigt.**

zu 2. **Raumordnungsangelegenheiten**

zu 2.1. **Aufhebung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2018) betreffend Grundstück 832/1, KG Hall, Alte Landstraße / Brixner Straße**

#### **ANTRAG:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol folgende Verordnung, mit der der Bebauungsplan (Nr. 11/2018) betreffend Grundstück 832/1, KG Hall, aufgehoben wird:

##### **Artikel I**

Der Bebauungsplan (Nr. 11/2018) betreffend Grundstück 832/1, KG Hall, wird aufgehoben.

##### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2022 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

## **BEGRÜNDUNG:**

Nach Einbringung eines Antrages um Änderung des Flächenwidmungsplanes hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol am 7.11.2023 die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Rückwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 832/1, KG Hall, in Freiland gemäß § 41 TROG 2022) beschlossen, da eine Nutzung im Sinne der damaligen Widmung (Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2022) nicht beabsichtigt ist.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans wurde mit Bescheid vom 02.02.2024, GZl. RO Bau-2-354/10110, aufsichtsbehördlich genehmigt und ist am 06.02.2024 in Rechtskraft erwachsen.

Auf Grundstück 832/1, KG Hall, ist der Bebauungsplan (Nr. 11/2018) rechtskräftig, welcher ein Bauvorhaben im Sinne der damaligen Widmung ermöglichen würde.

Nachdem das Grundstück nun überwiegend als Freiland gemäß § 41 TROG 2022 gewidmet ist, ist der auf diesem Grundstück rechtskräftige Bebauungsplan aufzuheben.

Gemäß § 64 Abs. 7 TROG 2022 hat der Bürgermeister den Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung eines Bebauungsplanes den Eigentümern der von der Aufhebung betroffenen Grundstücke schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass den betreffenden Eigentümern das Recht zusteht, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Nach dem Ablauf dieser Frist hat der Bürgermeister den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 06.02.2024 wurde der Grundeigentümerin der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2018) betreffend Grundstück 832/1, KG Hall, zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

## **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.2. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 6/2023) betreffend Grundstücke 889/2 und .1177, beide KG Hall, Südtiroler Straße - Aufhebung des Auflagebeschlusses**

Der Antrag wird von der Tagesordnung genommen.

**zu 2.3. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2024) betreffend Grundstück 290/2, KG Hall, Milser Straße**

## **ANTRAG:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 02.04.2024, Zahl 1/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Das auf Grundstück 290/2, KG Hall, befindliche Bestandsobjekt soll durch einen Zubau vergrößert werden.

Um eine klare rechtliche Grundlage zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 2.4. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 96) betreffend Grundstücke 630/2, 633/2 und 633/3, alle KG Hall, sowie Teilflächen der Grundstücke 651/3, 651/4, 633/4, 1042/1, 1060, 630/5, 666/4, 666/5, 630/7, 1061 und 805/10, alle KG Hall, Padre-Kino-Straße / Getznerstraße / Behaimstraße / Trientlstraße**

### **ANTRAG:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 17.04.2024, Zahl 354-2023-00014, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

### **Umwidmung**

**Grundstück 1060 KG 81007 Hall**

rund 1 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind

Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **1061 KG 81007 Hall**

rund 3 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 1.000 m<sup>2</sup>, Lebensmittelfläche max. 1.000 m<sup>2</sup>, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1000 m<sup>2</sup>, Kundenfläche Lebensmittel: 1000 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

sowie

rund 4 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 43

sowie

rund 13 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 43

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 13 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 4 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 13 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 4 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 13 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 4 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 13 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 4 m<sup>2</sup>

in  
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **630/2 KG 81007 Hall**

rund 567 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31

in  
Freiland § 41

sowie

rund 8882 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31

in  
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 43

sowie

rund 1 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31

in  
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 44

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 8882 m<sup>2</sup>

in  
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m<sup>2</sup>

in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Technikräume

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 8882 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 2.593 m<sup>2</sup>, wobei keine Lebensmittel angeboten werden dürfen gem. §49., Betriebstyp: A, Kundenfläche: 2593 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 8882 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 8883 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **630/7 KG 81007 Hall**

rund 32 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von

Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **633/2 KG 81007 Hall**

rund 3 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

in

Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 2 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 504 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

in

Freiland § 41

sowie

rund 4489 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 44

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 4489 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Technikräume

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 4489 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 2.593 m<sup>2</sup>, wobei keine Lebensmittel angeboten werden dürfen gem. §49., Betriebstyp: A, Kundenfläche: 2593 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 4489 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 4489 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **633/3 KG 81007 Hall**

rund 354 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

in

Freiland § 41

sowie

rund 4123 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 44

sowie

**alle UG** (laut planlicher Darstellung) rund 4123 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Technikräume

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 4123 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 2.593 m<sup>2</sup>, wobei keine Lebensmittel angeboten werden dürfen gem. §49., Betriebstyp: A, Kundenfläche: 2593 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 4123 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 4123 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **633/4 KG 81007 Hall**

rund 639 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **651/3 KG 81007 Hall**

rund 5 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **651/4 KG 81007 Hall**

rund 11 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **666/4 KG 81007 Hall**

rund 25 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **666/5 KG 81007 Hall**

rund 4 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

in

Freiland § 41

sowie

rund 4 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/10 KG 81007 Hall**

rund 13 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

### **Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege**

Aufhebung oder Erlöschen des geplanten Verlaufs eines Verkehrsweges § 53 (1,2,3) im Bereich der Grundstücke

**651/4 KG 81007 Hall** (rund 762 m<sup>2</sup>),

**630/2 KG 81007 Hall** (rund 646 m<sup>2</sup>),

**1061 KG 81007 Hall** (rund 3 m<sup>2</sup>),

**666/5 KG 81007 Hall** (rund 21 m<sup>2</sup>),

**630/5 KG 81007 Hall** (rund 5 m<sup>2</sup>),

**633/2 KG 81007 Hall** (rund 632 m<sup>2</sup>),

**633/4 KG 81007 Hall** (rund 637 m<sup>2</sup>),

**666/4 KG 81007 Hall** (rund 129 m<sup>2</sup>),

**633/3 KG 81007 Hall** (rund 357 m<sup>2</sup>),

**651/3 KG 81007 Hall** (rund 61 m<sup>2</sup>)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Nach der Errichtung bzw. dem Ausbau der Straßenzüge Padre-Kino-Straße / Tschidererweg / Behaimstraße / Getznerstraße wurde eine Endvermessung durchgeführt.

Die im Bereich dieser Verkehrswege bestehenden Festlegungen als geplante Straßen gemäß § 53 Abs. 1 TROG 2022 werden aufgehoben und auf Basis der Endvermessung werden die Verkehrsflächen der Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Für an diese Straßenzüge angrenzende Grundstücke werden einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 erneut hergestellt, wobei aus technischen Gründen des eFWP keine reinen Ergänzungswidmungen im Bereich von Sonderflächen für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 möglich sind. Die erforderlichen kleinräumigen Ausweitungen bestehender Sonderflächen für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 erfordern die Neuausweisung des gesamten „Widmungspolygones“ inklusive aller Teilebenen und die Vergabe neuer Zähler.

Weiters wird eine Widmungsunschärfe im Bereich der Trientlstraße für das Grundstück 805/10, KG Hall, zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung bereinigt.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 3. **Mittelfreigaben**

zu 3.1. **Straßenbau Ziegelweg - Grundsätzliche Beschlussfassung - Mittelfreigabe - Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe**

### **ANTRAG:**

1. Das Straßenbauvorhaben **Teilsanierung und Entwässerung des Ziegelweges** im Bereich des Haus Nr. 12, welches im Voranschlag 2024 vorgesehen ist, **wird durchgeführt.**
2. Im Voranschlag 2024 sind für dieses Straßenbauvorhaben auf dem HH Konto 1/612000-002000 Mittel in der Höhe von **brutto Euro 180.000,00** vorgesehen. **Die Freigabe dieser Mittel wird genehmigt.**
3. Der **Bürgermeister wird ermächtigt**, im Rahmen dieser Mittelfreigabe **Aufträge** für die Planung und Ausführung **im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben zu erteilen.**

## **BEGRÜNDUNG:**

Der Zustand des Ziegelweges im Bereich des Hauses Nr. 12 ist auf Grund der Entwässerungssituation sehr schlecht und eine Sanierung dieses Straßenabschnittes dringend erforderlich.

Durch den Umstand, dass hier das Oberflächenwasser nicht seitlich frei abfließen kann, muss eine Versickerungsanlage errichtet werden. Durch die dort vorhandenen schwierigen Bodenverhältnisse, ist diese Anlage entsprechend tief (bis in sickerfähige Bodenschichten) auszuführen. Eine ergänzende Anpassung der Straßenneigung für eine funktionierende Entwässerung ist in diesem Zuge erforderlich.

Es wird empfohlen, das beabsichtigte **Straßenbauvorhaben Teilsanierung und Entwässerung Ziegelweg umzusetzen**, die im Voranschlag 2024 auf HH Konto 1/612000 - 002000 vorgesehenen Mittel in der Höhe von **Euro brutto 180.000,00** frei zu geben und den **Bürgermeister zu ermächtigen**, im Rahmen dieser Mittelfreigabe **Aufträge** für Planung und Ausführung im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben **erteilen zu können**.

## **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

### I) Entwicklung Mittelverwendung:

Veranschlagte Gesamtmittel (inkl. eventuell genehmigter Nachtragskredite):	EUR 180.000,00
Gesamtsumme der bisher freigegebenen Mittel:	EUR 180.000,00
Aktuelle Summe der vergebenen Aufträge nach gegenständlicher Beschlussfassung	EUR 0,00

### II) Folgekosten:

Nach der Planung und Errichtung dieser Teilsanierung samt Entwässerungsanlage des Ziegelweges im Bereich des Hauses Ziegelweg Nr. 12, werden laufende Kosten für die Wartung dieser neu errichteten Versickerungsanlage durch die HALLAG, die derartige Anlagen für die Stadtgemeinde Hall in Tirol betreut, jährlich als laufende Kosten anfallen.

## **Zusammengefasste Wortmeldungen:**

*Bgm. Margreiter referiert den Antrag. Der Antrag sei insofern konkretisiert worden, als nicht mehr die Nettosumme von EUR 150.000,00 zur Abstimmung stehe, sondern die Bruttosumme von EUR 180.000,00, was richtig sei, weil man in diesem Bereich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sei.*

*GR Hinterholzer berichtet, er habe sich ein bisschen geärgert, als er das erste Mal das Budget angeschaut und gesehen habe, dass das Vorhaben enthalten sei - und zwar zweckgebunden -, weil man ja mehrere Brücken, Straßen und Gehwege zum Sanieren habe. Er habe sich das dann aber zweimal angeschaut, einmal im trockenen Zustand, was schon „brutal“ gewesen sei. Noch „brutaler“ sei es aber, wenn es geregnet habe und dort eine Lacke sei, und wenn dann einer durchfahre und sich die Achsen heraushaue, oder noch Schlimmeres... Er werde dem Antrag zustimmen.*

*GR Sachers hat noch Informationsbedarf. Es gehe in erster Linie um die Versickerung. Ihr sei zu Ohren getragen worden, dass für die Versickerung die HALLAG zuständig sei, und die Stadt nur für die Asphaltierung. Sie hätte diesbezüglich gerne eine Aufklärung.*

*Bgm. Margreiter entgegnet, dass das eben nicht so sei. Für Versickerungsanlagen für Straßenwässer sei die Stadt als Straßenerhalter zuständig. Man könne gegenständlich sagen, dass bei den Vorarbeiten hervorgekommen sei, dass es eine recht gute Möglichkeit gäbe, diese Versickerungen zu realisieren, und dass man mit den veranschlagten Kosten das Auslangen finden werde. Es werde also nicht notwendig sein, spezielle Anlagen einzubauen, welche sehr teuer und sehr anfällig seien, und ebenso im Betrieb sehr teuer, weil Filter gewechselt werden müssten. Der Untergrund und die vorhandenen Anlagen könnten relativ gut eingebunden werden. Das sei jedenfalls Sache des Straßenerhalters. Etwas anderes würde gelten, wenn beispielsweise ein Nachbargrundstück auf die Straße hin entwässert werde. Da sei natürlich der Eigentümer dieser Fläche für die Entwässerungsanlage zuständig.*

*GR Schober kann dem Antrag zustimmen. Die Stelle sei nicht nur nicht passierbar, sondern teilweise lebensgefährlich. Man komme auch als Fußgänger nicht mehr darüber; es gäbe keine Möglichkeit mehr, diesen Abschnitt trockenen Fußes zu passieren, wenn es geregnet habe. Er sei froh, dass das Thema endlich angegangen werde.*

*Bgm. Margreiter möchte ergänzend ausführen, dass er nach seiner Bürgermeisterwahl die Infrastruktur in Hall angeschaut habe, von den Schulen, Kindergärten usw. bis zum Straßennetz. Er sei früher nicht sehr oft den Ziegelweg entlanggefahren; als er das dann gesehen habe, sei er schockiert gewesen. Der Weg mache den Eindruck, als ob man in einem Entwicklungsland leben würde. Es sei schon lange sein Bestreben gewesen, diesen Weg in einen Zustand zu versetzen, welcher den technischen Möglichkeiten unserer Zeit entspreche. Er wäre froh, wenn man das jetzt endlich angehen könne.*

*GR Katzengruber kann sich an die wiederholte Kritik an den „Monstertraktoren“ im Rahmen der Stadtteilversammlungen erinnern. Würde da eventuell eine Gewichtsbeschränkung Sinn machen, weil es komme ja irgendwo her, dass der Weg so ausschaue, wie er ausschaue.*

*Bgm. Margreiter antwortet, es gehe nicht nur um Gewichtsbeschränkungen, sondern überhaupt um eine Verkehrsregelung im Bereich des Ziegelwegs. Dieser sei in seiner Darstellung eine große Belastung für die dortigen Anwohner. Seiner Meinung nach solle man sich da durchaus überlegen, Verkehrsbeschränkungen beispielsweise auch in Form einer Einbahnlösung oder Ähnlichem zu prüfen, was ein gutes Thema für den Verkehrsausschuss sei. Jetzt gehe es vorerst um die Instandsetzung dieser Straße.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 4. **Nachtragskredite**

zu 4.1. **Dachsanierung der Polytechnischen Schule, Auftragsvergabe Fa. H. Ploberger GmbH – Nachtragskredit**

**ANTRAG:**

**Die erforderliche Sanierung des Hauptdaches und der Nebendächer des Gebäudes der Polytechnischen Schule (PTS) in der Thurnfeldgasse wird durchgeführt.**

Die **Dachdeckerleistungen** für die **Sanierung des Hautdaches und der Nebendächer** werden an die Firma H. Ploberger GmbH, Gießenweg 11, A-6170 Zirl, zum Preis von netto Euro 59.999,66 (**brutto Euro 71.999,59**) vergeben.

Zusammen mit weiteren Leistungen im Zusammenhang mit dieser Dachsanierung wird die **Freigabe der Mittel in der Höhe von insgesamt brutto Euro 90.000,- genehmigt.**

Im Voranschlag 2024 sind auf dem **HH Konto 1/214000-6149000 (Polytechnische Schule – Einmalige Instandhaltung Gebäude)** keine Mittel vorgesehen. Es wird dazu ein Nachtragskredit auf HH Konto 1/214000-6149000 in Höhe von Euro 90.000,- genehmigt. Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe aus der **Entnahme aus der Allg. Haushaltsrücklage**. Die Mittel werden freigegeben.

Der **Bürgermeister wird ermächtigt**, im Rahmen dieser Mittelfreigabe **Aufträge für weitere Nebenleistungen (Zimmermannsarbeiten, Malerarbeiten)** im Zusammenhang mit dieser Dachsanierung **zu vergeben**.

**BEGRÜNDUNG:**

Ende Jänner 2024 wurde in der Polytechnischen Schule (PTS) ein Wassereintritt festgestellt. Die darauffolgende Überprüfung der Hauptdächer und Nebendächer mit partieller Öffnung ergab, dass die Dichtebene in mehreren Bereichen schadhaft ist und eine Erneuerung der Dachdeckung zur Sicherstellung der Dichtheit erforderlich wird.

Da die PTS voraussichtlich im Herbst 2024 nach Wattens übersiedelt, ist es sinnvoll, diese notwendige Sanierung noch im Sommer 2024 durchzuführen, damit die Mitfinanzierung der Sprengelgemeinden sichergestellt werden kann.

Auf dem Weg einer unverbindlichen Preisauskunft gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und ausführlicher Besprechung und Besichtigung vor Ort wurden die Firma Anker Dach + Glas GmbH & CoKG, Hall in Tirol und die Firma H. Ploberger GmbH, Zirl zur Angebotslegung eingeladen.

Nach Angebotsabgabe und Angebotsprüfung liegt für die Dachdeckerarbeiten folgendes Ergebnis vor:

**Fa. H. Ploberger GmbH** **brutto Euro 71.999,59**

**Fa. Anker Dach + Glas GmbH & CoKG** **brutto Euro 94.926,54**

Auf Grund des Angebotsergebnisses wird empfohlen:

- Die **Dachdeckerleistungen** für die **Sanierung des Hautdaches und der Nebendächer** werden an die Firma H. Ploberger GmbH, Gießenweg 11, A-6170 Zirl, zum Preis von netto Euro 59.999,66 (**brutto Euro 71.999,59**) zu vergeben.
- Die **Mittel für diese Dachsanierung von insgesamt brutto Euro 90.000,- frei zu geben.**

- Den **Bürgermeister zu ermächtigen**, im Rahmen dieser Mittelfreigabe **Aufträge für weitere Nebenleistungen (Zimmermannsarbeiten, Malerarbeiten)** im Zusammenhang mit dieser Dachsanierung **zu vergeben**.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

#### III) Folgekosten:

Mit der Durchführung der Dachsanierung sind keine Folgekosten verbunden.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

#### zu 5. **Auftragsvergaben**

Es liegt kein Antrag vor.

#### zu 6. **"Regiobus Hall" - Linienplanung für Neuausschreibung ÖPNV**

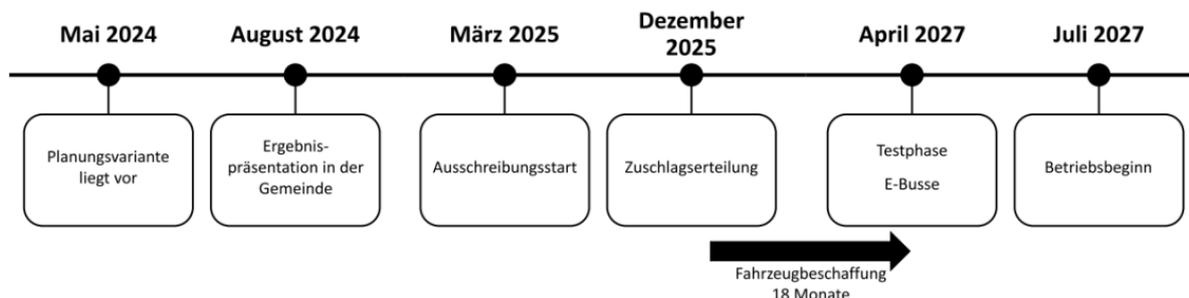
#### **ANTRAG:**

Die Neuausschreibung der Linienführung der Ortsbuslinien im gesamten Stadtgebiet von Hall in Tirol, soll gemäß der vorliegenden Netzplanung des Büro Planoptimo Dr. Köll ZT-GmbH, Stand 19.02.2024, erfolgen.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Mit Dezember 2024 endet der bisherige Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und dem Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VTG) für die Besorgung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Region. Für die Neuausschreibung der Besorgung sollen Erkenntnisse aus dem bisherigen Betrieb und Bedürfnisse von Kundenseite Berücksichtigung finden. Unter anderem soll der Ortsbuslinienverkehr auf Elektromobilität umgestellt werden. Unter Berücksichtigung des zeitlichen Vorlaufes einer derartigen Ausschreibung sowie unter Miteinbeziehung des Beschaffungsprozesses der Elektrobusse wird aus heutiger Sicht mit einer Betriebsaufnahme ab Juli 2027 gerechnet (siehe Zeitleiste). Bis zu diesem Zeitpunkt soll das bisherige Angebot weitergeführt werden (siehe hierzu gesonderten Antrag RA/0277/2024). Um allfällige Verzögerungen im Prozess der Neuvergabe berücksichtigen zu können, ist die vorgenannte Vertragsverlängerung bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2028 in Kraft und wird ggf. vorher durch ein neues Vertragswerk – basierend auf der neuen Ausschreibung – abgelöst.

# Zeitleiste Regio Hall E-Bus-Vergabe (2-stufig)



Die nunmehrige Neuausrichtung des ÖPNV in der Region wurde im Zeitraum Herbst 2023 bis zum Frühjahr 2024 in einem umfangreichen Prozess durch das Verkehrsplanungsbüro Planoptimo Dr. Köll ZT-GmbH evaluiert und mit den betreffenden Gemeinden und dem Planungsverband abgestimmt.

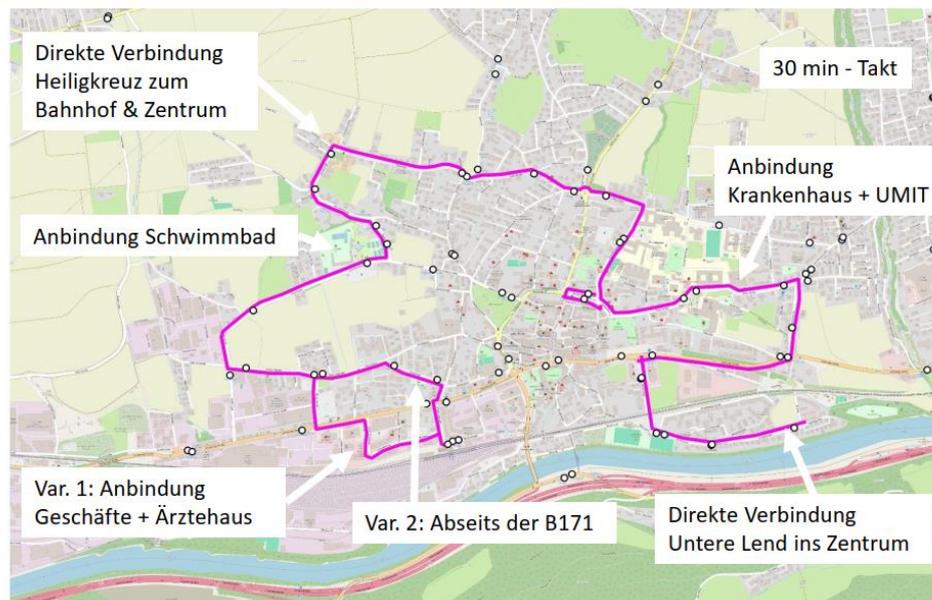
Das nun vorliegende Konzept beinhaltet wesentliche Verbesserungen im lokalen Angebot von Hall als auch in der gesamten Region mit Mils, Gnadental, Thaur und Absam.

Anknüpfungspunkt für alle Linien ist der Bahnhof Hall in Tirol, wo zukünftig ein tagesdurchgängiger, stabiler Akt zwischen REX und S-Bahn vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass im Viertelstundentakt jeweils ein Anschluss Richtung Innsbruck bzw. Richtung Jenbach vorhanden sein wird.

Gegenstand des Antrages ist nunmehr die Befürwortung der Linienführung auf Basis derer dann die Ausschreibung der Bedienung erfolgen wird. Die Kosten bemessen sich dann durch die gewünschten bzw. bestellten Takte und Betriebszeiten auf diesen Linien und sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Antrages.

Die wesentlichen Merkmale der Linien stellen sich wie folgt dar (Liniennummern sind „Arbeitstitel“ und weichen ggf. von der derzeitigen Nummerierung der Linien ab):

### Linie 1 Bhf. Hall – Heiligkreuz – Kurhaus – Untere Lend

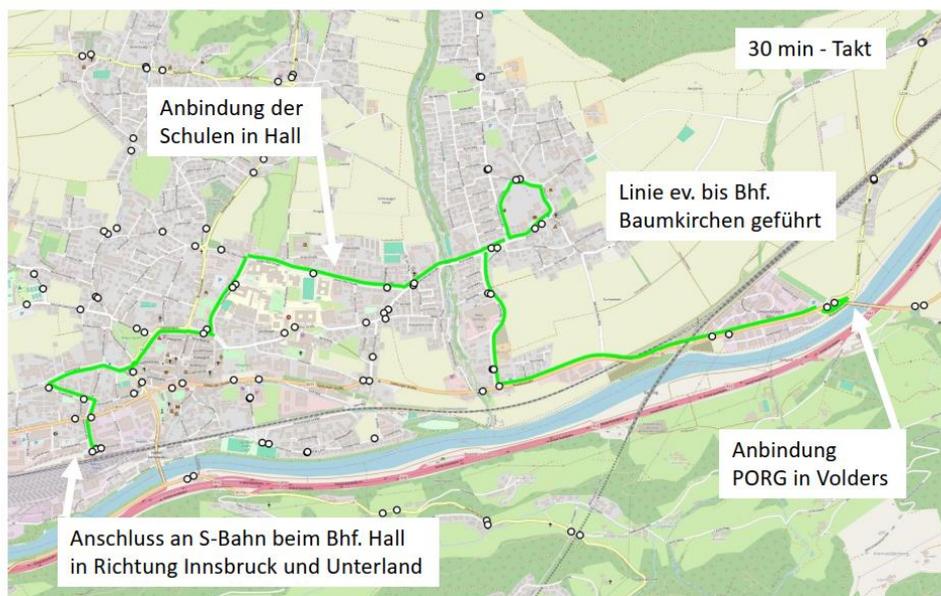


Anbindung Heiligkreuz an Zentrum; der Nutzen dieser Linie erschließt sich in Betrachtung von einzelnen „Ästen“ jeweils im Halbstunden-Takt:

- Heiligkreuz-Bahnhof und zurück
- Heiligkreuz-Zentrum und zurück
- Zentrum-Untere Lend und zurück

Hingewiesen wird darauf, dass speziell bei der Linie 1 zusätzliche Haltestellen erforderlich sein werden. Standorte können der beiliegenden Präsentation entnommen werden.

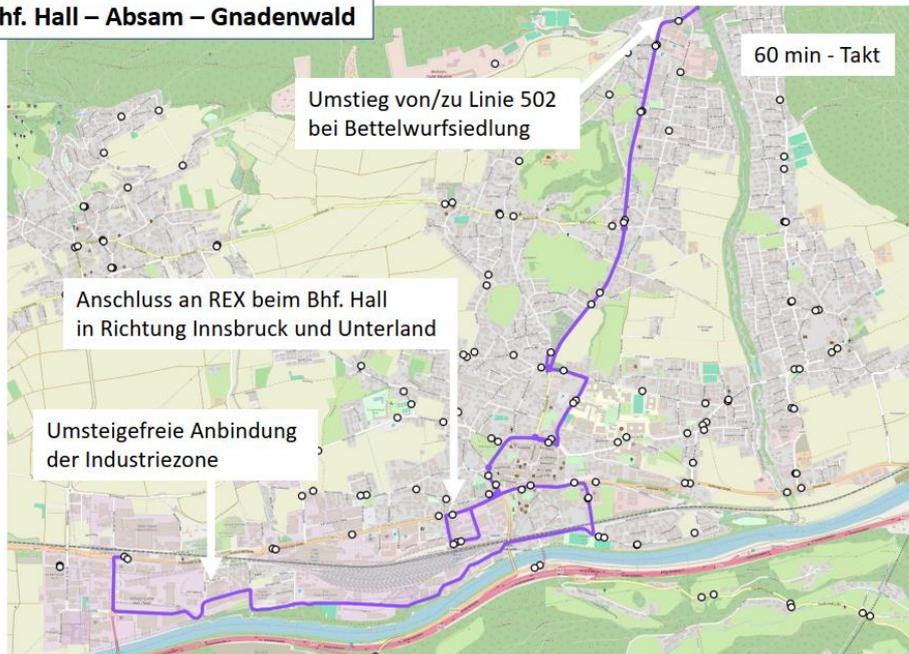
### Linie 2 Bhf. Hall – Schönegg – Gewerbegebiet Mils



Ausgehend vom Bahnhof Hall werden die Siedlungsgebiete Kugelanger und Fassergasse mit Schulen im Bereich Kaiser-Max-Straße verbunden. Keine Ringführung, hin und zurück die gleiche Route. Als Endpunkt der Linien ist der Gewerbepark Mils oder der

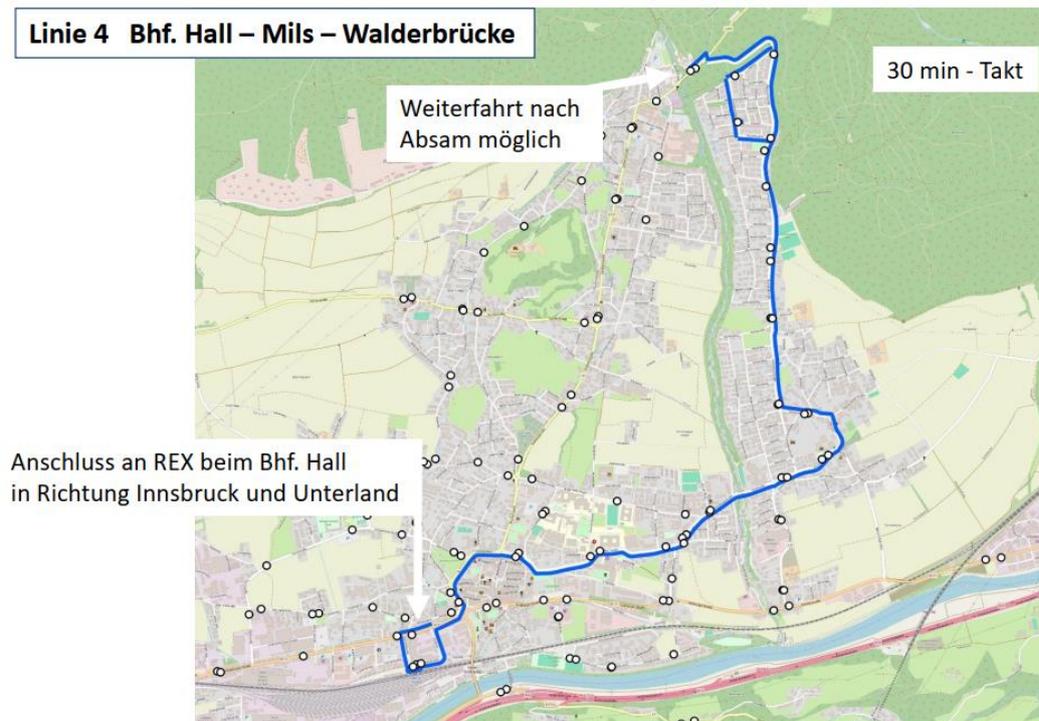
Bahnhof Baumkirchen vorgesehen, dies ist noch in Abstimmung. 30-Minuten-Takt, Anbindung an BORG Volders über kurzen Fußweg.

### Linie 3 Bhf. Hall – Absam – Gnadenwald



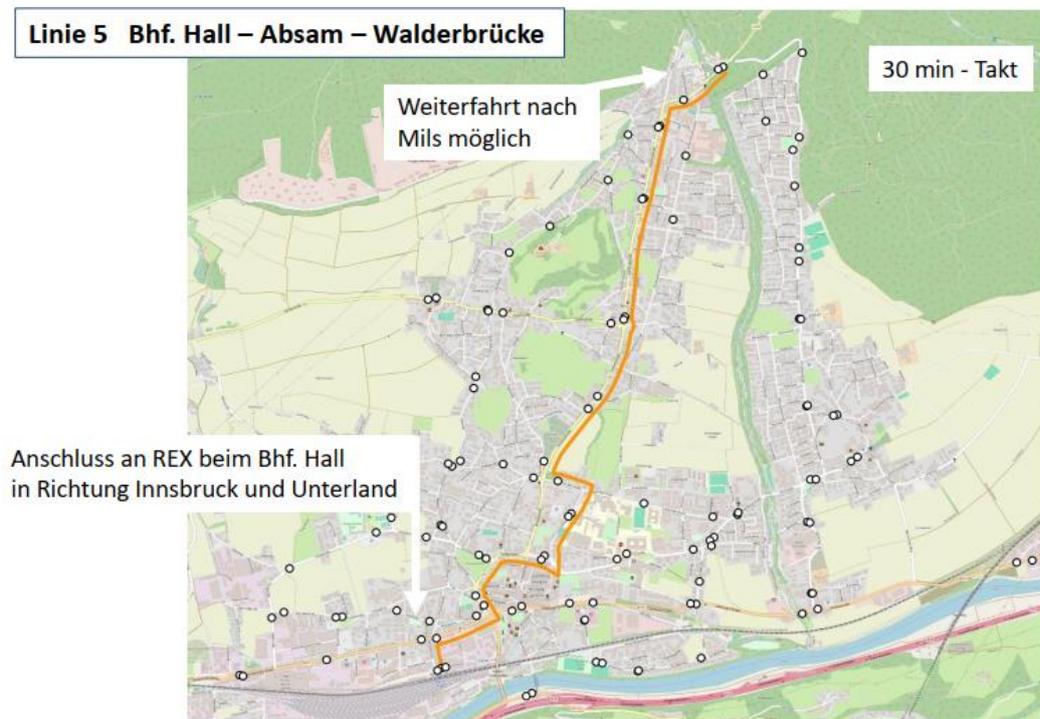
Anbindung von Gnadenwald über die Obere Lend bis hin zur S-Bahn-Haltestelle Hall/Thaur. Damit werden viele Wohngebiete miteinander verbunden. Problematisch die Auslastung unter Tage. Vorgeschlagen wird beispielsweise ein Morgen/Mittag/Abend Verkehr bzw. eine stündliche Taktung.

### Linie 4 Bhf. Hall – Mils – Walderbrücke

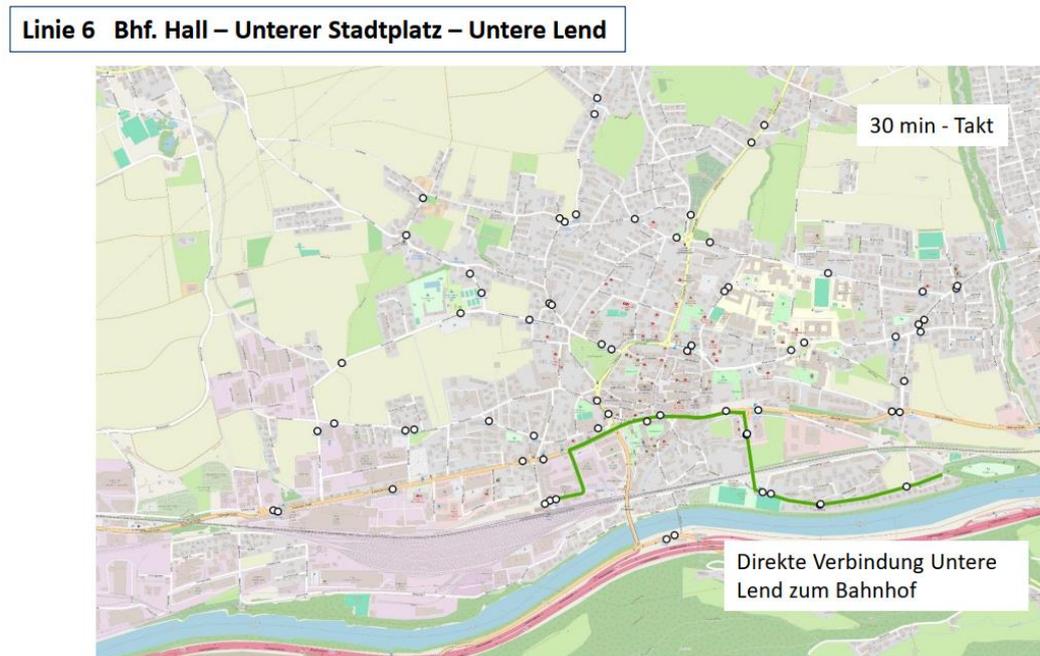


Dieser Bus fährt im 30-Minuten-Takt vom Bahnhof Hall über Mils zur Walderbrücke. Im Fahrplan scheinen diese Linien teils Linienkurse (hin-und-zurück) auf. In der Praxis jedoch fahren die Busse im Rundkurs und wechseln beim Standort Walderbrücke die Nummer.

Weiters ist für beide Busse bei der Walderbrücke eine 10-minütige Pufferzeit vorgesehen, um die Fahrplanstabilität gewährleisten zu können.



Dieser Bus fährt im 30-Minuten-Takt vom Bahnhof Hall über Absam Richtung Walderbrücke



Die Untere Lend ist mit dem Bahnhof halbstündlich verbunden.

Die vorangehenden Darstellungen sind Auszüge aus der dem Antrag beiliegenden Präsentation Büro Planoptimo Dr. Köll ZT-GmbH, Stand 19.02.2024 (siehe Beilage).

Der Raumordnungs-, Bau- und Verkehrsausschuss hat sich in seinen Sitzungen vom 19.02.2024 sowie vom 13.03.2024 mit der Linienführung befasst. Die Ausschussmitglieder kommen einstimmig zu folgender Empfehlung: „Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Linienführung laut Präsentation Planoptimo zu befürworten.“

In der 7. Sitzung des Planungsverbandes 16 vom 20.02.2024 wurde unter Tagesordnungspunkt 1 die „Neuausschreibung ÖPNV“ behandelt und regionsweise Zusammenhänge erörtert.

#### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

##### IV) Entwicklung Mittelverwendung:

Veranschlagte Gesamtmittel (inkl. eventuell genehmigter Nachtragskredite):	EUR
Gesamtsumme der bisher freigegebenen Mittel:	EUR
Aktuelle Summe der vergebenen Aufträge nach gegenständlicher Beschlussfassung	EUR

##### V) Folgekosten:

Derzeit keine, da der vorliegende Antrag erst die Grundlage für eine noch durch den VVT durchzuführende Neuausschreibung des Linienangebotes in der Region bildet.

Auf der Streckenführung der Linie 1 sind zur funktionalen Steigerung zusätzliche Bushaltestellen zu errichten. Anzahl, Kosten und Ausgestaltung richtet sich nach den politischen Vorgaben bzw. den finanziellen Möglichkeiten. Dies wird aber im Hinblick auf die Betriebsaufnahme der neuen Linienführung erst für das HHJahr 2026 / 2027 von Relevanz sein.

#### **Zusammengefasste Wortmeldungen:**

*StR Schramm-Skoficz ist der Meinung, das Büro „Plan Optimo“ habe hier wirklich gute Arbeit geleistet. Sie seien bei den Linienführungen nicht mit allem einverstanden gewesen und hätten noch einen gewissen Nachbesserungsbedarf gesehen, aber es sei ein guter Plan, der auch über die Stadtgrenzen hinaus gehe. Das sei eine gute Diskussionsgrundlage für die nächsten Jahre. Man könne sich bei dem beauftragten Büro bedanken, weil dieses gute Arbeit geleistet habe.*

*GR Bucher-Innerebener stimmt StR Schramm-Skoficz zu. Man habe mit dem zuständigen Mitarbeiter wirklich Glück gehabt, aber auch mit dem zuständigen Mitarbeiter des VVT. Man habe noch einige Baustellen, zum Beispiel eine noch recht sonderbare Linie in Heiligkreuz, die nicht so sehr in Anspruch genommen werde. Wie könne man das verbessern? Könne man vielleicht doch einmal die Obere Lend an den öffentlichen Nahverkehr anbinden? Dazu habe es bereits zwei Sitzungen gegeben und man warte nun auf die weiteren vorgeschlagenen Planungen, um eine weitere Diskussionsgrundlage zu haben.*

*Bgm. Margreiter führt aus, es gehe nun um das vorliegende Elaborat, auf dessen Basis vorerst die Neuausschreibung stattfinden solle. Dass das Ganze unter Umständen im Wachsen sei, sei klar.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 7. "Regiobus Hall" Vertragsverlängerung bis voraussichtlich Dezember 2028

**ANTRAG:**

1. Der in der Anlage enthaltene Entwurf „**3. Ergänzung zum Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung vom 30.09./23.07.2015** samt 1. Ergänzung vom 19./27.04.2017 und 2. Ergänzung vom 30.04.2020“ im Rahmen des Verkehrskonzeptes „Regiobus Hall“, betreffend die Verlängerung der Vereinbarung auf 4 Jahre, also bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2028, das ist voraussichtlich der 09.12.2028, abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VTG) und der Stadtgemeinde Hall in Tirol, wird genehmigt.
2. Aufbauend auf der unter Punkt 1. angeführten „3. Ergänzung zum Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung vom 30.09./23.07.2015 samt 1. Ergänzung vom 19./27.04.2017 und 2. Ergänzung vom 30.04.2020“ wird zwecks Weiterverrechnung an die Gemeinden Absam, Gnadewald und Mils der in der Anlage enthaltene Entwurf „**3. Ergänzung zum Vertrag zur Verlustbeteiligung vom 07.06.2016**“, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol sowie den Gemeinden Absam, Gnadewald und Mils, ebenso zwecks Verlängerung der Vereinbarung auf 4 Jahre, genehmigt.

Der Abschluss der Vereinbarungen soll inhaltlich entsprechend den beigefügten Entwürfen erfolgen, wobei der Bürgermeister ermächtigt wird, die erforderlichen Letztabstimmungen der Verträge durchzuführen und erforderlichenfalls Abänderungen vorzunehmen, die von der gegenständlichen Beschlussfassung mitumfasst sind.

3. Finanzielles:

Für die gegenständliche Verlängerung des Zuschussvertrages aus dem Jahr 2015 um weitere 4 Jahre sind Mittel in der Höhe von jährlich € 752.549,36 (anteiliger Zuschussbetrag gem. Pkt. II Abs. 2 auf Basis 2024 zuzüglich der jährlichen VPI-Wertanpassung, abzüglich dem anteiligen Zuschuss durch das Land Tirol gem. Pkt. III Abs. 3 des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung) erforderlich, welche für die Jahre 2025, 2026, 2027 und 2028 in den jeweiligen Haushaltsplänen entsprechend vorzusehen sind.

**BEGRÜNDUNG:**

Im Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol am 07.07.2015 wurde die Genehmigung für den Abschluss des „Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung mit dem VTG“ im Rahmen des Verkehrskonzeptes „Regio Hall“, abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Tirol GmbH (VTG) und der Stadtgemeinde Hall in Tirol, genehmigt.

**ad 1.)**

Da der bestehende Zuschussvertrag vom 30.09./23.7.2015 samt dessen Ergänzungen im Dezember 2024 ausläuft, soll der gegenständliche Zuschussvertrag bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2028, das ist voraussichtlich der 09.12.2028 –

längstens bis zur Neuvergabe der Verkehrsleistung – einvernehmlich bei sonst gleichbleibenden Bedingungen verlängert werden.

**ad 2.)**

Basierend auf der unter Punkt 1. zu beschließenden Verlängerung des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH ist auch eine entsprechende Ergänzung zum Vertrag zur Verlustbeteiligung, abzuschließen zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und den Gemeinden Absam, Gnadenwald und Mils erforderlich, damit die Vertragsverlängerung auch durch die Gemeinden Absam, Gnadenwald und Mils mitgetragen wird. In der Sitzung des Planungsverbandes vom 20.2.2024 haben sich die Gemeinden dafür ausgesprochen, der Vertragsverlängerung zuzustimmen. Seitens der jeweiligen Gemeinde ist der hierfür erforderliche Gremialbeschluss herbeizuführen.

### **Zusammengefasste Wortmeldungen:**

*StR Schramm-Skoficz berichtet von der gestrigen Behandlung dieses Themas im Finanzausschuss. Die Umsetzung dieses Konzeptes inklusive Anschaffung des Ganzen wäre bis Mitte 2027 geplant gewesen. Jetzt gehe die Vertragsverlängerung bis Ende 2028. Gestern sei die Frage aufgetaucht, ob es möglich sei – falls das Land tatsächlich für alle Gemeinden eine Grundplanung mache –, dass man früher aus diesem Vertrag aussteigen könne.*

*Bgm. Margreiter antwortet, dass es nur um eine entsprechende Verlängerung gehe. Wenn das vorher entsprechend geregelt werde und die Elektrobusse vorher da seien, würden alle daran interessiert sein, auf dieser Basis einen neuen Vertrag abzuschließen. Jetzt gehe es um eine Verlängerung des bestehenden Vertrags. Das bedeute zeitmäßig nicht, dass man vorher nicht etwas anders machen könne.*

*GR Bucher-Innerebener möchte präzisierend ausführen, dass die oben angesprochenen Mitarbeiter des Planungsbüros und des VVT erzählt hätten, dass das Land Tirol im Augenblick gemeinsam mit dem VVT in Verhandlungen stehe, dass dieses die „Regelzeiten“ – vormittags, mittags, am Nachmittag - finanziell übernehmen würde. Um dieses von StR Schramm-Skoficz auch angesprochene Grundgerüst gehe es. Da würde sich die Stadt dann finanziell wesentlich leichter tun.*

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## **zu 8. Preisanpassung Speisenproduktion für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen SJ 2024/2025**

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Erhöhung des Abgabepreises des Essens von den Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall an die städtischen Kindergärten und Kinderkrippen von derzeit netto € 4,42 auf nunmehr € 4,60 mit Wirksamkeit ab Beginn des Schul- und Kindergartenjahres 2024/2025.
2. Die Erhöhung des Abgabepreises des Essens von den Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall an die MS, VS und ASO von derzeit netto € 6,58 auf nunmehr € 6,85 mit Wirksamkeit ab Beginn des Schuljahres 2024/2024.

## **BEGRÜNDUNG:**

Gemäß Leistungsvereinbarung über die stationäre Hilfe für Pflegebedürftige Personen, zwischen dem Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol, kann der Heimträger auch Leistungen für andere Einrichtungen erbringen, muss diese aber mit einem zumindest kostendeckenden Tarif verrechnen. Nachdem die Kosten im Schul- und Kindergartenjahr 2019/2020 mittels detaillierter Kostenrechnung ermittelt wurden, wird seitdem die jährliche Anpassung gemäß Entwicklung des Verbraucherpreisindex Zeitreihe 2015, Basismonat Februar, durchgeführt. Im Zeitraum Februar 2023 bis Februar 2024 beträgt die Veränderungsrate basierend auf den VPI für Februar 2024 der letzten Preisanpassung 4,1 %.

## **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### **zu 9. Schulgeldordnung Musikschule ab Schuljahr 2024/2025**

## **ANTRAG:**

Die Schulgeldordnung laut Tiroler Musikschulgesetz gilt ab dem Schuljahr 2024/2025 auch für die Städtische Musikschule Hall in Tirol:

## **TIROLER MUSIKSCHULEN - SCHULGELDORDNUNG**

gültig ab dem Schuljahr 2024/2025

1. Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen ein Schulgeld in nachstehend angeführter Höhe pro Semester zu bezahlen. Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen über Schulgeldermäßigungen in begründeten Einzelfällen sowie hinsichtlich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.

2. Schulgeldtarife Hauptfächer (HF):

Unterrichtsform		Dauer pro Woche (in Minuten)	1. Hauptfach	2. Hauptfach oder 2. Familienmitglied	3. Hauptfach oder 3. Familienmitglied
Einzelunterricht	EU60	60 ´	254,00 €	191,00 €	165,00 €
	EU50	50 ´	228,00 €	171,00 €	149,00 €
	EU40	40 ´	204,00 €	163,00 €	143,00 €
	EU25	25 ´	169,00 €	144,00 €	129,00 €
Gruppenunterricht (2 Schüler*innen)	GU2	50 ´	169,00 €	144,00 €	129,00 €
	MU2	75 ´	199,00 €	159,00 €	139,00 €
Gruppenunterricht (3 Schüler*innen)	GU3	50 ´	162,00 €	138,00 €	121,00 €
	MU3	75 ´	169,00 €	144,00 €	129,00 €

<b>Musikalische Früherziehung Musikwerkstatt</b>	EMP	50 ´	84,00 €	70,00 €	61,00 €
--	-----	------	---------	---------	---------

### 3. Schulgeldtarife Musikkunde und sonstige Fächer:

			als Hauptfach	Ermäßigung
<b>Ensemble (bis 5 Schüler*innen)</b>	S	50 ´	110,00 €	frei, wenn gleiches Instrument als Hauptfach belegt wird
<b>Ensemble, Orchester, Chor (ab 6 Schüler*innen)</b>	S1	50 ´	85,00 €	frei, wenn ein Hauptfach belegt wird
<b>Musikkunde (ab 6 Schüler*innen)</b>	MK	50 ´	73,00 €	frei, wenn ein anderes Hauptfach belegt wird
<b>Workshop</b>	W	450 ´ (9 WE)	372,00 € (insgesamt)	keine Ermäßigung möglich

Ab dem **4. Familienmitglied** ist **kein Schulgeld** mehr zu entrichten.

Personen, die das **24. Lebensjahr** vollendet haben, haben auf alle Tarife (ausgenommen Ensemble, Orchester, Chor und Kurse) einen **Aufschlag von 70%** zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, wie Musikkapellen und Chöre, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Die Entscheidung über das Vorliegen des öffentlichen Interesses obliegt im Zweifelsfall der jeweiligen Gemeinde, ebenso ein Absehen vom vorgesehenen Aufschlag aus sonstigen berechtigten Gründen in Einzelfällen.

Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und sonstige Musikschulen lt. Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2024/2025. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 1. April 2014 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2 % anzuheben (Die nächste Anhebung erfolgt mit dem Schuljahr 2026/2027).

### BEGRÜNDUNG:

Die Landesregierung hat gemäß dem Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2024/2025 eine neue Schulgeldordnung für die Tiroler Landesmusikschulen und sonstigen Musikschulen festgesetzt. Die Tarife wurden um jeweils 2 % angehoben.

Die Übernahme der vom Land festgesetzten Schulgeldtarife ist für die Gewährung der Personalkostenförderung für die Städtische Musikschule eine unerlässliche Voraussetzung.

### Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

### zu 10. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 11. **Erneuerung der Wasserkraftanlage Volderwald II (KW Volders)**

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde vor TOP 1. vorgezogen.

zu 12. **Personalangelegenheiten**

Es liegt kein Antrag vor.

zu 13. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**13.1.**

*Vbgm. Schmid bringt seitens ihrer Fraktion folgenden **Antrag** betreffend „Kinderbildungseinrichtungen Hall“ ein:*

*Kinderbildungseinrichtungen Hall*

*Wir alle wissen wie knapp sich die Platzsituation der Kinderkrippen und Kindergärten in Hall gestaltet. Die zusätzlich geplanten Plätze in der VS Schönegg und in der zu bauenden Kinderbildungseinrichtung Hall West sind dringendst notwendig. Es gilt mit absolutem Fokus an diesen Projekten dranzubleiben.*

*Wir müssen jede Möglichkeit nutzen, mehr Plätze in den Krippen und Kindergärten zu schaffen. In aller Deutlichkeit muss festgestellt werden, dass die finanzielle Sicherheit durch geregelte Erwerbsarbeit von Eltern, oftmals von Frauen!, mit der Verfügbarkeit von Kinderbildungsmöglichkeiten einhergeht.*

*Die Planung der Kinderbildungseinrichtung Hall West muss absolut prioritär behandelt werden. Hierzu sollen Gespräche mit gemeinnützigen Wohnbauträgern geführt werden, das Beispiel Kindergarten Südtirolersiedlung Jenbach zeigt, wie gut und schnell eine Kinderbildungseinrichtung entstehen kann.*

*Ziel muss es sein, so schnell wie möglich zusätzliche Plätze für unsere Haller Kinder und deren Eltern anzubieten. Deshalb soll die Aufstockung des Kindergartens Fuxmagengasse geprüft und umgesetzt werden.*

*In einem ersten Schritt möge ein Statiker beauftragt werden die bauliche Situation zu untersuchen. Es soll festgestellt werden wie wir den Kindergarten schnellstens erweitern können. Nach Kostenkalkulation mögen sämtliche Fördermöglichkeiten geprüft werden um bis Oktober 2024 mit der Projektplanung beginnen zu können. So ist eine Abbildung im Voranschlag 2025 möglich.*

**Antrag:**

**Der Kindergarten Fuxmagengasse soll aufgestockt werden.**

### 13.2.

Vbqm. Schmid bringt seitens ihrer Fraktion folgenden **Antrag** betreffend „**Ermäßigte Saisonkarten für das Haller Schwimmbad**“ ein:

Ende Juni wird unser Haller Schwimmbad neu eröffnet.

Aufgrund vielfältiger Gründe nimmt der Anteil amutsgefährdeter Personen ständig zu. Damit niemand zurückbleibt, muss sichergestellt werden dass die Eintrittspreise für alle Haller:innen leistbar sind.

Wie bereits in Stadtratssitzungen diskutiert, soll die Möglichkeit geschaffen werden, ermäßigte Eintrittskarten für das Haller Schwimmbad zu erwerben.

#### **Antrag:**

Haller:innen und Haller welche den Einkommensgrenzen der sozialen Befreiungs- und Unterstützungsrichtlinie der Stadtgemeinde Hall (2023) entsprechen, sollen ermäßigte Saisonkarten erhalten:

#### **Der Preis möge betragen:**

Erwachsene 50.-

Kinder & Jugendliche 25.-

Familien (2 Erwachsene und deren Kinder) 125.-

Im Sozial- und Wohnungsamt mögen die Unterlagen überprüft, nach Vorlage einer Bestätigung sollen die unterstützten Saisonkarten an der Schwimmbadkassa erworben werden können.

Finanzierung: Pachteinnahmen Schwimmbad

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 18:53 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

StADir. Dr. Bernhard Knapp

Dr. Christian Margreiter

Die Protokollunterfertiger:

GR Bucher-Innerebner

GR Henökl